

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 118/07 B

L 2 U 108/04 (Sächsisches LSG)
S 8 U 218/02 (SG Chemnitz)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Eisenbahn-Unfallkasse,
Rödelheimer Straße 49, 60487 Frankfurt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juni 2007 durch den
Vorsitzenden Richter **S t e e g e**, die Richter **M ü t z e** und **D r. B e c k e r**
sowie die ehrenamtliche Richterin **G r ü t z m a c h e r** und den ehrenamtlichen
Richter **L i p p e r t**
beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts
vom 5. März 2007 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an
das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt die Feststellung, dass bestimmte Gesundheitsstörungen Folge eines am 19. September 2000 erlittenen Arbeitsunfalls sind. Gegen das seine Klage abweisende Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 23. Juni 2004, das ihm am 14. Juli 2004 zugestellt worden ist, hat er mit einem am 17. August 2004 beim Sächsischen Landessozialgericht (LSG) eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt. Per Telefax war die Berufungsschrift bereits am 16. August 2004, einem Montag, versandt worden; das Telefax war jedoch wegen Eingabe einer falschen Fax-Nummer nicht an das LSG, sondern an das Landesarbeitsgericht (LAG) gelangt und von dort auf dem Postweg an das LSG weitergeleitet worden, wo es am 18. August 2004 einging.
- 2 Das LSG hat die Berufung des Klägers verworfen. Die Versäumung der Berufungsfrist sei nicht unverschuldet, sodass ihm keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren sei. Den Prozessbevollmächtigten falle ein Organisationsverschulden zur Last, das dazu geführt habe, dass die zuständige Rechtsanwaltsfachangestellte versehentlich die Fax-Nummer des LAG eingegeben und den Fehler auch bei der anschließenden Sendekontrolle nicht bemerkt habe. Die über dem Faxgerät angebrachte Liste mit den Fax-Nummern der Gerichte habe zwischen den einzelnen Zeilen keine Trennstriche enthalten, sodass die Gefahr bestanden habe, beim Ablesen in die falsche Zeile zu geraten. Es habe deshalb an ausreichenden und zumutbaren Vorkehrungen gefehlt, um Fehler bei der Übersendung fristwahrender Schriftsätze nach Möglichkeit auszuschließen.

II

- 3 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist zulässig. Der Kläger macht geltend, eine Sorgfaltspflichtverletzung in Gestalt eines Organisationsmangels habe nicht vorgelegen. Ihm hätte daher vom LSG Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden müssen. Mit diesen Ausführungen rügt er sinngemäß, das Berufungsgericht habe verfahrensfehlerhaft statt des beantragten Sachurteils ein Prozessurteil erlassen und damit gegen § 158 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verstoßen. Das reicht für die in § 160a Abs 2 Satz 3 SGG geforderte Bezeichnung eines Verfahrensmangels als Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG aus, auch wenn in der Beschwerdebegründung weder die verletzte Vorschrift genannt noch der Verfahrensverstoß korrekt bezeichnet, sondern stattdessen der Versuch unternommen wird, das Ziel einer Revision der prozessualen Entscheidung des LSG auf dem Umweg über eine Grundsatzrüge zu erreichen.



- 4 Die Beschwerde ist begründet. Das angefochtene Urteil ist unter Verletzung der §§ 67, 151, 158 SGG ergangen. Das LSG hätte die Berufung nicht durch Prozessurteil verwerfen dürfen, sondern dem Kläger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist gewähren und sachlich über das Rechtsmittel entscheiden müssen. Der Verfahrensmangel führt gemäß § 160a Abs 5 iVm § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Aufhebung der Entscheidung und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.
- 5 Es trifft zwar zu, dass der Kläger die Berufungsfrist von einem Monat (§ 151 Abs 1 SGG) nicht eingehalten hat, denn die Rechtsmittelschrift ist erst am 17. August 2004 und damit nach Ablauf der am 16. August 2004 endenden Frist beim LSG eingegangen. Nach den Umständen des Falles kann die Fristversäumnis dem Kläger aber nicht als Verschulden angerechnet werden.
- 6 Der aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitende Anspruch auf wirkungsvollen Rechtsschutz verbietet es den Gerichten, den Zugang zu den in den Verfahrensordnungen eingeräumten Instanzen in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht zu rechtfertigender Weise zu erschweren (*BVerfGE* 69, 381, 385; 88, 118, 123 ff; *BVerfG, Beschluss vom 23. August 1999 - 1 BvR 1138/97 - NJW* 1999, 3701 mwN). Die Vorkehrungen, die einem Rechtsanwalt zur Wahrung von Rechtsbehelfsfristen abverlangt werden, dürfen deshalb das von der Sache her gebotene Maß nicht überschreiten.
- 7 Werden Rechtsmittel und andere fristwahrende Schriftsätze per Telefax übersandt, kann der Rechtsanwalt die Übermittlung wie im vorliegenden Fall einer zuverlässigen und ausreichend geschulten und überwachten Kanzleiangestellten überlassen. In organisatorischer Hinsicht genügt er seiner Sorgfaltspflicht, wenn er dem Büropersonal eine aktuelle Liste mit den Fax-Nummern der Gerichte an die Hand gibt und durch eine entsprechende Anweisung sicherstellt, dass die durch Telefax übermittelten Schriftsätze anhand des Sendeprotokolls auf die Verwendung der zutreffenden Fax-Nummern überprüft werden. Auch das ist im vorliegenden Fall geschehen. Der Anwalt braucht den Sendevorgang in der Regel nicht selbst zu überwachen. Verwechselt die Kanzleiangestellte die Fax-Nummer und fällt das auch bei der Absendekontrolle nicht auf, so muss er dafür nicht einstehen (*siehe zu alledem: BVerwG, Beschluss vom 6. August 1997 - 4 B 124/97 - NJW* 1998, 398; *BGH, Beschluss vom 10. Juni 1998 - XII ZB 47/98 - BGHR ZPO § 233 Telefax 1 = NJW-RR* 1998, 1362).
- 8 Die Auffassung des LSG, ein Organisationsverschulden sei gleichwohl anzunehmen, weil die über dem Telefax-Gerät der Kanzlei angebrachte Liste mit den Fax-Nummern der Gerichte keine ausreichenden Vorkehrungen gegen Ablesefehler enthalten habe, überspannt die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Büroorganisation. Es mag sein, dass durch das Anbringen von Trennstrichen zwischen den einzelnen Zeilen der Liste das korrekte Ablesen erleichtert worden wäre. Indessen hätte auch das - ebenso wie weitere denkbare Maßnahmen - die Möglichkeit individueller Fehler nicht ausgeschlossen. Die anwaltliche Sorgfaltspflicht erfordert eine



Kanzleiorganisation, die sicherstellt, dass bei normalem Ablauf der Dinge Fristversäumnisse wegen unzureichender Fristenkontrolle, fehlender Unterschrift, falscher Adressenangabe oder ähnlichen, häufiger vorkommenden Fehlern vermieden werden. Der Rechtsanwalt darf andererseits darauf vertrauen, dass seine Angestellten ihrerseits bei der Erledigung ihrer Aufgaben die übliche Sorgfalt walten lassen, und muss nicht mit Fehlern rechnen, die auch besonders genauen und zuverlässigen Personen gelegentlich unterlaufen können.

- 9 Da dem Kläger kein zurechenbares Verschulden seines Prozessbevollmächtigten zur Last fällt, hätte ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt und über seine Berufung sachlich entschieden werden müssen.
- 10 Das LSG wird im wieder eröffneten Berufungsverfahren auch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu befinden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)